

Akkreditierungsbericht zum Akkreditierungsantrag der Hamburger Fern-Hochschule, Fachbereich Gesundheit und Pflege, Management von Organisationen und Personal im Gesundheitswesen

AZ: 1345-xx-1

Bezeichnung des Studiengangs laut PO, bei Kombinationsstudieng. mit Auflistung beteiligter Fächer/Studiengänge)	Bezeichnung Abschluss	Leistungspunkte	Regelstudienzeit	Art des Lehrangebots (Vollzeit, berufsbegl. Dual)	Jährliche Aufnahmekapazität	Master		Akkreditiert am	Akkreditiert bis
						K= konsekutiv W= weiterbildend	F= forschungsorientiert A= anwendungsorientiert K= künstlerisch		
Management von Organisationen und Personal im Gesundheitswesen	M.A.	120	5 Sem.	berufsbegleitend		W	A		

Vertragsschluss am: 18.01.2013

Dokumentation zum Antrag eingegangen am: 05.04.2013

Datum der Peer-Review: 07.05.2013

Ansprechpartner der Hochschule: Prof. Dr. Johannes Möller MPH, Dekan des Fachbereichs Gesundheit und Pflege, Alter Teichweg 19-23, 22081 Hamburg

Betreuender Referent: Stefan Claus

Gutachter:

- Herr Prof. Dr. Erwin Gollner, FH Burgenland, Department Gesundheit
- Herr Prof. Dr. med. Christian Schmidt, Klinikum der Stadt Köln, Klinikum der Universität Witten-Herdecke
- Frau Dr. Maren Kentgens, mei:do consult GmbH, Hamburg
- Herr Mussa Keaei, Student der Gesundheitsökonomie, Universität zu Köln

Hannover, den 17.05.2013

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
Abschnitt I: Bewertungsbericht der Gutachter.....	2
Einleitung.....	2
1 Management von Organisationen und Personal im Gesundheitswesen (M.A.).....	4
Abschnitt II: Abschließendes Votum der Gutachter/-innen.....	22
1 Management von Organisationen und Personal im Gesundheitswesen (M.A.).....	22
Abschnitt III: Weiterer Verlauf des Verfahrens.....	23
1 Stellungnahme der Hochschule.....	23
2 SAK-Beschluss.....	25

Abschnitt I: Bewertungsbericht der Gutachter

Einleitung

Die Hamburger Fern-Hochschule (HFH) ist eine von der Freien und Hansestadt Hamburg staatlich anerkannte Hochschule in privater Trägerschaft. Sie wurde am 03.06.1997 durch Beschluss des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg als Fern-Fachhochschule Hamburg staatlich anerkannt. Nach Aufnahme des Studienbetriebs im Januar 1998 schloss sich eine studienbegleitende Evaluation an, in deren Ergebnis die uneingeschränkte Gleichwertigkeit des Studienangebots festgestellt wurde. Daraufhin wurde auch die Betriebserlaubnis entfristet. Zu diesem Zeitpunkt erhielt die Hochschule auch ihren heutigen Namen.

Die HFH wird als private Hochschule von einer Trägersgesellschaft betrieben. Als Gesellschafter der Trägersgesellschaft sind die Deutsche Angestellten-Akademie zu nennen, außerdem die DAA-Stiftung Bildung und Beruf, das DAA-Technikum sowie die Gemeinnützige Gesellschaft für soziale Dienste. Die Funktion der Gesellschafter beschränkt sich nicht nur auf die Bereitstellung der erheblichen Anfangsinvestitionen. Ihre bundesweit anzutreffenden Institute bieten eine räumlich-technische Infrastruktur, die der Hamburger Fern-Hochschule das Angebot eines flächendeckenden Netzes von regionalen Studienzentren gestattet.

Nach mittlerweile über 15-jährigem Studienbetrieb ist die HFH heute eine der größten Hochschulen Deutschlands in privater Trägerschaft. Das Studienangebot ist gebührenfinanziert. Die zurzeit mehr als 10.440 eingeschriebenen Studierenden verteilen sich auf die Fachbereiche Gesundheit und Pflege, Technik sowie Wirtschaft. Die meisten Studierenden nutzen Studienprogramme des Fachbereichs Gesundheit und Pflege, er hat auch den größten Zuwachs. Gegenüber dem Herbstsemester 2006 sind dort mit 4.515 Personen heute beinahe dreimal so viele Studierende zu verzeichnen. Eine Fachzeitschrift (Klinikmanagement Pflege) behandelt den „stillen Riesen unter den Anbietern von Pflegestudiengängen“ nicht ohne Grund unter der Überschrift „Unglamourös, aber solide“.

Die ordnungsgemäße Selbstverwaltung ist durch einen Hochschulsenat und Fachbereichsräte sowie einen Prüfungs- und Widerspruchsausschuss gewährleistet. Beratendes Organ der HFH ist ein Kuratorium, das sich unter anderem aus Vertretern von Arbeitgebern, der Wissenschaft sowie der im Bundestag und in der Hamburger Bürgerschaft vertretenen Parteien zusammensetzt.

Mitglieder, Gremien und sonstige Organe des Fachbereichs Gesundheit und Pflege sind der Dekan, die hauptamtlich Lehrenden, die wissenschaftlichen Mitarbeiter, der Fachbereichsrat unter Mitwirkung studentischer Vertreter, die Fachbereichsbesprechungen und die Tagungen der Studienzentrumsleiter.

Das an der HFH verwirklichte Fernstudienmodell besteht aus einer Kombination von Selbst- und Präsenzstudium. Die im Selbststudium zu erarbeitenden Lehrinhalte werden durch Lehrmaterialien in überwiegend schriftlicher Form (Studienbriefe), aber auch über ein E-Learning-System unter Nutzung der Lernplattform OLAT (Online Learning and Training) bereitgestellt.

Das Präsenzstudium findet in regionalen Studienzentren statt und beinhaltet die Vertiefung der Lehrinhalte der Studienmaterialien unter Einbeziehung geeigneter Übungen. Der Fachbereich Gesundheit und Pflege der HFH verfügt über ein Netz von insgesamt 23 regionalen

Studienzentren, darunter auch eins in Österreich. Fünf von ihnen sollen für die Präsenzzeiten des hier zur Akkreditierung beantragten Programms eingesetzt werden.

Die Studienzentren sind durch Kooperationsverträge langfristig an die HFH gebunden, es besteht eine Weisungsbefugnis des Hochschulpräsidenten gegenüber den Studienzentrumsleitern. Die Durchführung des Präsenzstudiums obliegt den Lehrbeauftragten des regionalen Studienzentrums.

Der Fachbereich Gesundheit und Pflege bietet seit 2001 den Diplom-Studiengang Pflegemanagement sowie die beiden Bachelor-Studiengänge Gesundheits- und Sozialmanagement sowie Health Care Studies (dualer Bachelor-Studiengang) an. Seit 2011 ist der bisherige Diplomstudiengang durch den neu entwickelten Bachelorstudiengang Pflegemanagement abgelöst. Der Masterstudiengang „Management von Organisationen und Personal im Gesundheitswesen“ (MG) soll nun als berufsbegleitendes Weiterbildungsstudium gleichsam die Krone akademischer Bildungsmöglichkeiten des Fachbereichs darstellen.

Grundlagen des Bewertungsberichtes sind die Lektüre der Dokumentation der Hochschule und die Vor-Ort-Gespräche in Hamburg, wobei dort sowohl der Verwaltungssitz der Hochschule als auch ein Studienzentrum in der Evangelischen Stiftung Alsterdorf besucht wurden. Die Bewertung beruht auf den zum Zeitpunkt der Vertragslegung gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates (Drs. AR 25/2012) und der Kultusministerkonferenz.

1 Management von Organisationen und Personal im Gesundheitswesen (M.A.)

1.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzepts

(Kriterium 2.1, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Die fachlichen und überfachlichen Qualifikationsziele des Studiengangs sind in der Antragsdokumentation dargestellt (Abschnitt II, S. 34). Die sehr differenzierte Darstellung widmet sich allen erforderlichen Teilaspekten abschließend und stellt dort bereits Verknüpfungen zu anderen akkreditierungsrelevanten Aspekten her, namentlich dem Prüfungssystem. Ihren Niederschlag findet diese Zielbeschreibung auch in § 2 SSB (Studiengangsspezifische Bestimmungen).

Die wissenschaftliche Befähigung wird als Voraussetzung gesehen, komplexe Prozesse im Gesundheitswesen zu verstehen, zu bewerten und darzustellen. So sollen Forschungsstände zu ausgewählten Themenkomplexen systematisch verfolgt und spezialisiertes Wissen auf neuestem Forschungsstand angeeignet werden können. Die Absolventen sollen befähigt sein, eigene Studien methodisch und forschungsethisch einwandfrei durchführen zu können. Das bedeutet, dokumentieren, auswerten und wissenschaftlich korrekt darstellen zu können, sowie bereichsspezifisch und -übergreifend diskutieren und reflektieren zu können.

Die Dokumentation beschreibt eingehend die beruflichen Betätigungsfelder, die von den Absolventen des Masterstudiengangs besetzt werden können. Dabei werden zunächst bestimmte Teilqualifikationen aufgezählt, die mit dem Studium vermittelt oder ausgebaut werden sollen, um sodann konkrete Berufsfelder zu skizzieren, die zumindest eine größere Teilmenge dieser Qualifikationen voraussetzt. Genannt werden die höhere Leitungsebene in Einrichtungen der stationären Krankenversorgung (Pflegedirektion, Leitung von Stabsstellen großer Organisationen), der stationären Altenhilfe und von Heimen (Heimleitung), im Bildungssektor und Referentenstellen in Wohlfahrtsverbänden bzw. dort angesiedelte Stabsstellen. Als weiteres Betätigungsfeld wird auch eine selbständige Beratungstätigkeit für Gesundheitseinrichtungen bzw. Coaching von Führungskräften im Gesundheitswesen angesprochen. Da die Befähigung auf Masterebene formale Zugangsberechtigung zur Teilnahme an Promotionsstudiengängen darstellt, soll sie auch wissenschaftliche Laufbahn ermöglichen.

Die Dokumentation grenzt die anvisierten Berufsfelder darüber hinaus gegenüber den vom gleichen Fachbereich angebotenen Bachelorabschlüssen ab. Dadurch entsteht nicht nur der Eindruck intensiver Auseinandersetzung mit einem für die Akkreditierung relevanten, sondern vor allem für die Absolventen wichtigen Themenkreis. Nur aus einer präzisen Zielbeschreibung kann schlüssig abgeleitet werden, welche Schritte (Module) zur Erreichung dieser Ziele geeignet erscheinen. Zugleich sendet eine exakte Zielbeschreibung ein Signal an die Interessenten des Studiengangs, die umso besser einschätzen können, inwieweit ihre eigenen Karriereziele mit den Zielen des Studiengangs übereinstimmen.

Der Studiengang orientiert sich nicht nur an einer rein wissenschaftlichen, methodischen Kompetenzausbildung. Sozialkompetenz wird als wesentlicher Bestandteil einer fundierten Ausbildung zukünftiger Manager im Gesundheitsbereich gesehen. Es handelt sich daher nicht um ein zusätzliches Element des akademischen Studiums, sondern um eines ihrer zentralen Elemente. Dies geht unter anderem aus der Tabelle (Abschnitt II) S. 38 hervor. Dort sind die bezeichneten Kompetenzfelder und auch die „Selbstkompetenz“ modulgenau

zugeordnet. Die Lektüre zeigt also bereits an dieser Stelle, wo im Studium welche Kompetenzfelder von Belang sind und gezielt gefördert werden.

Den Aspekt der Persönlichkeitsentwicklung bezeichnet die Dokumentation ebenfalls als Ziel des Studiums. Zur plastischen Darstellung wird zunächst definiert, was darunter im Zusammenhang mit dem Studienprogramm zu verstehen sei, nämlich vor allem die Fähigkeit zu Reflexion und Selbstreflexion der Haltung und Rolle des Studierenden. Anschließend werden drei Ebenen beschrieben, auf denen das Ziel der Persönlichkeitsentwicklung Einfluss auf die Gestaltung des Programms genommen hat. Auch hier geht die Dokumentation über die nüchterne Behauptung, das Ziel sei gesetzt und somit das Akkreditierungskriterium erfüllt, weit hinaus. Sie enthält bereits Erläuterungen und die Verknüpfung zu den Kapiteln, in denen genau erklärt wird, wodurch und auf welchem Niveau diese Ziele erfüllt werden sollen.

Das durch die Zielbeschreibung gekennzeichnete Befähigungsprofil korrespondiert mit den Beschreibungen qualifizierter Erwerbstätigkeit. Somit kann zusammenfassend bestätigt werden, dass sämtliche Ausprägungen des Kriteriums 2.1 einwandfrei erfüllt sind.

1.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.2 ist erfüllt.

1.2.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse

Die Antragsdokumentation legt ausführlich, detailliert und gut nachvollziehbar dar, wodurch die im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (im Folgenden: „Qualifikationsrahmen“) angesprochenen Kategorien „Wissen und Verstehen“ sowie „Können“ durch das Studienprogramm im Einzelnen ausgefüllt werden. Gegenstand der Bewertung ist zwar nicht der Antragstext, sondern ob die Akkreditierungskriterien erfüllt sind. Dies ist anhand der Modulbeschreibungen und anderen offiziellen Regelwerken des Studiengangs zu ermitteln. Wenn die Darstellung aller Ebenen allerdings so einleuchtend und umfassend ist wie im vorliegenden Fall, spricht nichts gegen eine Bezugnahme auf diese Erläuterungen. Bereits die abstrakte Beschreibung der Ziele eines Masterstudiengangs an der HFH in § 2 II RPO nimmt die Dimensionen des Qualifikationsrahmens erkennbar in Bezug. Sie werden in § 2 (SSB) noch etwas weiter konkretisiert und finden ihren Niederschlag in den ausführlichen Modulbeschreibungen.

Die Ebene der Methodenkompetenz – das Können, die Fähigkeit zur Wissenserschließung – wird bereits unter dem Stichwort der (überfachlichen) Qualifikationsziele in Form einer Tabelle dargestellt (Abschnitt II, S. 38). Dabei sind modulgenau die ihnen innewohnenden Aspekte von Methodenkompetenzen, untergliedert in sechs „Binnenkompetenzen“, abgebildet. Das Modul „Empirische Methoden I“ vermittele danach – ebenso wie sämtliche anderen Module – insbesondere die methodischen Kompetenzen „ganzheitlichen und systemischen Denkens“ und schule das „Beurteilungs- und Überprüfungsvermögen bzw. die Diagnosefähigkeit“. Im Modul „Wissenschaftliches Arbeiten“ würden darüber hinaus auch Problemlösungsfähigkeit und Entscheidungsfähigkeit, die Entwicklung kreativer Ideen und ihre Anwendung, die Präsentation und Moderation sowie Umsetzungsorientierung als Methode geschult. Ergänzt wird diese Darstellung durch Erläuterungen auf S. 44 ff, die sich aus der Perspektive des Studi-

enverlaufs auf den kontinuierlichen Aufbau von Methodenkompetenzen bezieht.

Auch die Fachkompetenzen – die Kategorie von Wissen und Verstehen – sind hinsichtlich ihrer Ausprägung als Gebiete von Wissensverbreiterung und Wissensvertiefung beschrieben. Erzielt werden soll Fachkompetenz auf den Gebieten „Public Health“, „Management“ und „Betriebswirtschaftliche Qualifikationen“ (Abschnitt II, S. 45-47). Für alle Fachgebiete wird ein Zirkel von „Analyse“, „Strategieentwicklung“, „Steuern und lenken“ sowie „Evaluieren und konsolidieren“ (Abschnitt II, S. 44) beschrieben und – soweit einschlägig – den einzelnen Semestern zugeordnet. Darin zeigt sich eine hohe Durchdringung der Ziele des Qualifikationsrahmens, der unter anderem eine explizite Darlegung des Qualifikationsprofils erzeugen soll, aber beispielsweise auch eine relative Positionierung von Qualifikationen zueinander und der Entwicklungsmöglichkeiten im Bildungssystem ermöglichen soll.

In ihrer Gesamtheit lassen sich alle Ebenen von Können, nämlich instrumentale, systemische und kommunikative Kompetenzen, auf konkret genannte Module zurückführen. Gleiches gilt für die Fachkompetenzen, die sich auf drei namentlich genannte Gebiete erstrecken. Über die eindimensionale Betrachtung jeder einzelnen Modulbeschreibung hinaus gelingt es der Dokumentation, die Facetten des Qualifikationsrahmens für den gesamten Studiengang aus unterschiedlichen Perspektiven zu erklären und stets ein schlüssiges Bild zu erzeugen. Dadurch verfestigt sich die Überzeugung der Gutachtergruppe, dass hinter der Ausgestaltung des Curriculums ein wohldurchdachtes Konzept steht, welches allen inhaltlichen Belangen des „Qualifikationsrahmens“ zur Beschreibung des Masterniveaus vollauf gerecht wird.

Zu den formalen Aspekten des „Qualifikationsrahmens“ zählen Fragen der Anrechenbarkeit anderweitig erworbener und nachgewiesener Qualifikationen. Dazu äußert sich § 26 RPO. Die prägnante Formulierung der Anrechnungsregeln erfasst alle notwendigen Regelungsbereiche (Anerkennung außerhochschulisch und anderweitig erworbener Fähigkeiten und Fertigkeiten) und ordnet den einschlägigen Vorgaben entsprechend zutreffende Folgen an. Dass Anrechnung auf Basis eines Abgleichs bereits erworbener mit den im Studienverlauf zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten auch gelebte Praxis ist, ergab die Befragung der Studierenden. Sie bestätigten aus eigener Erfahrung, aber auch unter Verweis auf Ereignisse bei ihren Kommilitonen, dass ihnen Anrechnungsfälle bei gleichzeitig strenger als auch sachgerechter Einzelfallprüfung bekannt sind. Darin zeigt sich, dass der Sinn der sogenannten Lissabon-Konvention voll erfasst wurde und einer leicht verständlichen Regel zugeführt ist, die deshalb in der praktischen Anwendung keine prinzipiellen Schwierigkeiten nach sich zieht. Dies soll als beispielhaftes Ergebnis des Akkreditierungsverfahrens hervorgehoben werden.

Weitere formale Aspekte sind Zugangsbedingungen, Dauer und Anschlussmöglichkeiten des Studiums.

Die Zugangsbedingungen zu einem weiterbildenden Masterstudiengang ergeben sich aus § 5 II, III RPO, sie werden von § 4 SSB für den Studiengang MG konkretisiert. Voraussetzung sind danach ein erster berufsqualifizierender akademischer Abschluss in einem fachlich einschlägigen Erststudium mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern (und damit zwingend mindestens 180 ECTS-Punkten, was sich aus dem Wortlaut indirekt ergibt) und eine berufspraktische Tätigkeit von regelmäßig mindestens einem Jahr. § 4 I SSB erläutert schlüssig, was unter einem fachlich einschlägigen Erststudium zu verstehen ist, nämlich ein gesundheits- oder pflegewissenschaftliches Studium, dessen Bestandteile zumindest empiri-

sche Methoden, Management und Betriebswirtschaftslehre beinhalteteten.

Redaktionell unglücklich formuliert erschien der Gutachtergruppe die Regelung in § 5 II SSB, weil aus dem Wortlaut dieser Ausnahmenvorschrift abgeleitet werden könnte, dass der Studienzugang nach erfolgreichem Absolvieren eines Pre-Semesters auch für solche Interessenten möglich sei, die keine der Bedingungen aus § 5 I SSB erfüllen. Auch in § 5 V SSB könnte aufgrund der Wortwahl das Missverständnis entstehen, dass ein Pre-Semester stets aus den dort genannten drei Modulen besteht, weil es heißt: „Folgende Module müssen durch Bestehen der aufgeführten Studienleistungen erfolgreich absolviert werden“. Laut den Erörterungen während der Begehung ist aber gemeint, dass diese Module – unter sinngemäßer Anwendung der Anrechnungsregeln – als erfolgreich absolviert gelten müssen. Im Einzelfall muss also nur jeweils Fehlendes erfolgreich absolviert werden. Die Gutachtergruppe regt an, den Wortlaut dieser beiden Normen zu überdenken und ggf. anzupassen.

Das weiterbildende Masterprogramm ist auf fünf Semester (bzw. vier Semester zuzüglich Abschlussarbeit) angelegt, es können 120 ECTS-Punkte nachgewiesen werden. Dies entspricht den formalen Vorgaben des „Qualifikationsrahmens“.

Das Abschlussniveau ermöglicht grundsätzlich zur Aufnahme einer Promotion.

Somit sind sämtliche Voraussetzungen des „Qualifikationsrahmens“ erfüllt.

1.2.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

Da die Ländergemeinsamen Strukturvorgaben teils identische Erfordernisse formulieren wie es der „Qualifikationsrahmen“ tut, erscheinen manche Kriterien doppelt angesprochen.

Eine strukturelle Vermischung der Studiengangssysteme (Bachelor/Master und Magister/Diplom) liegt bei diesem neu entwickelten Master – selbstverständlich – nicht vor.

Die Regelstudienzeit des Studiengangs entspricht den Vorgaben. Zwar sind für das Masterstudium vier Semester zuzüglich Masterthesis mehr als vier Semester vorgesehen, was den Rahmen eines Master-Regelstudiums sprengt. Es handelt sich aber um ein berufsbegleitendes Programm mit entsprechend reduziertem Workload von maximal 25 ECTS-Punkten pro Semester. Deshalb ist die Studienverlängerung um die Masterthesis im Umfang von 20 ECTS angemessen und zulässig.

Es liegen Regelungen für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten im Umfang von bis zur Hälfte der vorgesehenen Leistungspunkte vor. Einschlägig ist § 26 II, VII RPO.

Es ist eine Abschlussarbeit vorgesehen, deren Umfang mit 20 ECTS-Punkten den Vorgaben entspricht. Dass für diese 20 ECTS-Punkte ein ganzes Semester vorgesehen ist, wurde unter der Gutachtergruppe im Hinblick darauf diskutiert, dass darin eine unzulässige Ungleichbehandlung gegenüber denjenigen Studierenden gesehen werden kann, deren Zeitbudget nicht durch Berufstätigkeit eingeschränkt ist. Diese könnten nämlich wesentlich mehr Zeit einsetzen, um das gleiche Leistungsniveau zu erreichen. Der Zeitaufwand sei Gegenstand der Prüfung des Masterniveaus und würde deshalb auch in anderen Agenturenentscheidungen berücksichtigt werden.

Da das Masterniveau mit einer Arbeit im Umfang von 15 ECTS x 25 h ebenso wie im Rahmen einer Arbeit von 30 ECTS x 30 h nachgewiesen werden kann, und es sich bei dem

ECTS-System um ein Planungsinstrument zur Eingrenzung des Studienaufwands handelt, folgt die Gutachtergruppe letztlich dem Entwurf der Hochschule und bestätigt die Zulässigkeit ihres Konzepts. Schließlich ist auch das fünfte Fachsemester berufsbegleitend angelegt.

Eine kleine Unschärfe, die bei strenger Anwendung der Regeln als Mangel bewertet werden kann, stellt die Tatsache dar, dass die Festlegung der Arbeitsbelastung pro ECTS-Punkt in § 10 II RPO mit 30 Zeitstunden erfolgte, nach dem Modulkonzept aber einheitlich 25 Zeitstunden vorgesehen sind. Dies kann durch Ergänzung einer speziellen Regelung – bspw. in § 6 – der SSB behoben werden.

Die Zugangsvoraussetzungen sind bereits unter 1.2.1 dargestellt. Die Ländergemeinsamen Strukturvorgaben sind insoweit mit dem „Qualifikationsrahmen“ identisch, fordern darüber hinaus aber eine Regelung zum Übergang aus unterschiedlichen Graduiertensystemen. Diese sind in Form der bereits genannten Zulassungsregeln und der Anerkennungsnormen gegeben.

Der Masterstudiengang ist im Antragstext als anwendungsorientiert beschrieben. Anwendungsorientiertes Wissen wird durch eine Kombination aus angeleitetem Selbststudium, Präsenzlehrveranstaltungen in kleinen Gruppen und dem Einsatz der Lernplattform OLAT gesichert. Inhaltlich sorgen die Module „Gestaltung von Wandel und Innovationen“, „Forschungs- und Entwicklungsprojekte“, „Strategische Steuerung von Organisationen und Personal“, „Fallstudien zur Finanzwirtschaft im Gesundheitswesen“ und „Balanced Scorecard“ für die Ausfüllung dieses Attributs. Die Zuordnung „anwendungsorientiert“ entspricht also dem tatsächlichen Profil des Studiengangs.

Die Einordnung des Masters als weiterbildend entspricht ebenfalls den Vorgaben, da er nach den Zugangsbedingungen eine Berufspraxis von regelmäßig einem Jahr voraussetzt. Da berufliche Praxis auch neben einem grundständigen Studiengang möglich ist und es nicht etwa auf einem zeitlichen Abstand zwischen Bachelor- und Masterstudiengang ankommt, ist auch die Abfolge beider Studiengänge ohne Unterbrechung denkbar. Angesichts der Ausrichtung des Studiengangs an die eigenen berufsbegleitend studierenden Bachelorstudierenden soll dies ausdrücklich festgestellt werden. Für Studieninteressierte, die das Angebot auf ein länger zurückliegendes, ggf. abweichend ausgerichtetes Studium aufbauen wollen, kann über die Regelung zum Pre-Semester ausreichende Homogenität in der Gruppe der Masterstudenten herbeigeführt werden.

Für den abgeschlossenen Studiengang wird nur ein akademischer Grad vergeben, die Bezeichnung dieses Abschlusses (Master of Arts) entspricht den Vorgaben. Unter dieser Anforderung der KMK-Vorgaben wird auch die Bezeichnung des Studiengangs angesprochen. Hierzu wurde innerhalb der Gutachtergruppe und mit den Verantwortlichen der Hochschule diskutiert, ob die Bezeichnung „Management von Organisationen und Personal im Gesundheitswesen“ den Inhalt des Studiums zutreffend wiedergibt. Es stellte sich heraus, dass Gegenstand des Studiums überwiegend intragorganisationeller Art ist, weshalb die Bezeichnung „Management in Organisationen“ fachlich zutreffender wäre. Ob die Hochschule sich unter diesem Einwand entscheidet, die vorgesehene, etwas griffigere Bezeichnung – bspw. in „Management in Organisationen und von Personal im Gesundheitswesen“ – zu ändern, möchte die Gutachtergruppe ausdrücklich ihr selbst überlassen. In jedem Fall empfiehlt sie die Korrektur der englischen Bezeichnung des Studiengangs im Diploma Supplement (Anlage 9, S. 266), die nach (mit der Hochschule) übereinstimmender Ansicht nicht treffend ist.

Regelungen zur Notenbildung – einschließlich relativer Noten nach dem ECTS – enthält § 18 RPO. Mit dem Prüfungszeugnis wird den Studierenden ein Diploma Supplement sowohl in deutscher (S. 261 ff.) als auch englischer Sprache ausgehändigt (§ 33 VI RPO). Es enthält ein „Transcript of Records“.

Der Studiengang ist modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem versehen. Stets sind thematisch abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten gebildet, bei denen die Vergabe von Leistungspunkten an definierte Leistungsnachweise gekoppelt ist. Naturgemäß wird beim berufsbegleitenden Fernstudium ein anderer Methodenmix eingesetzt als bei einem Vollzeit-Präsenzstudium. Gleichwohl kommen verschiedene Lehr- und Lernformen zum Einsatz. Darauf geht das Gutachten an anderer Stelle noch ein.

Die Module werden stets nur mit einer Prüfung abgeschlossen. Teils sind für die Vergabe von Leistungspunkten Prüfungen vorgesehen, die nach der RPO „Studienleistungen“ genannt sind. Auf die Terminologie geht das Gutachten unter 1.5 ein. Modularisierungsregeln sind dadurch nicht verletzt.

Die Module können ohne Ausnahme innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden, von der Masterthesis abgesehen ist keines größer als 10 ECTS-Punkte. Zugleich ist keines kleiner als 5 ECTS-Punkte, der Mindestumfang wird also nicht unterschritten.

Die Module sind einschließlich des Arbeitsaufwands – getrennt nach Kontaktzeit und Selbststudium – und der zu vergebenden Leistungspunkte im Modulkatalog dargestellt. Dieser enthält darüber hinaus detailreiche Angaben zu Studienzielen und -inhalten, Lehrformen, Leistungspunkten und Arbeitsaufwand. Über eine Auslegung der Angaben „Prüfung“ und „Modulbetreuung“ erfährt der Leser die Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten und die Modulverantwortlichen. Über die Sinnhaftigkeit der Pflichtangabe der Häufigkeit des Angebots von Modulen und die Angabe ihrer Dauer mag man bei einem Fernstudiengang streiten können. Die Gespräche ergaben, dass sämtliche Module in jedem Semester angeboten werden sollen. Diese Angabe könnte ohne großen Aufwand ergänzt werden.

Missverständlich ist die Angabe „Voraussetzung“. Wenn hiermit die – im Übrigen fehlende – Angabe über die Voraussetzung zur Teilnahme am Modul gemeint sein soll, sind die Modulbeschreibungen fehlerhaft ausgefüllt. Die Modularisierungsregeln verlangen hier die Angabe der Bildungsvoraussetzungen innerhalb des Studiums, um aufeinander aufbauende Module zu kennzeichnen. Die Angabe zur „Verwendbarkeit“ der Module fehlt. Erforderlich ist eine Angabe darüber, in welchen Studiengängen dieses Modul zum Einsatz kommt oder kommen kann. Oft fehlt diese Rubrik bei Studienangeboten, für die das Curriculum vollständig neu entwickelt wurde. Im Sinne konvergenter Modulbeschreibungen auch bei späterem Ausbau des Studienangebots, im Sinne guter Überschaubarkeit ausreichenden Lehrdeputats und als Signal an die Studierenden und Studieninteressierte mag es ergänzt werden. Die formale Bestimmung aus den Regeln zur Modularisierung ist hier nicht erfüllt. Der Mangel muss durch Ergänzung bzw. korrigierter Bezeichnung der Rubriken beseitigt werden.

Der Studiengang bietet keine Zeiträume für Aufenthalte an anderen Hochschulen oder weiteren Praxisaufenthalt ohne Zeitverlust. Für hinreichend Input aus der Praxis sorgt aber bereits die Zugangsregel des berufsbegleitenden Weiterbildungsmasters, der regelmäßig eine Berufstätigkeit voraussetzt und den Praxistransfer somit neben dem Studium ermöglicht. Der Aufenthalt an anderen Orten ist durch das Fernstudiensystem mit fünf Studienzentren möglich. An allen soll das Angebot der Präsenzphasen unabhängig vom Wohnort der Studieren-

den und unabhängig davon sichergestellt sein, wo die Prüfungsleistungen erbracht werden. Die eingeschränkte Mobilität der Studierenden liegt daher an ihrer Erwerbstätigkeit. Der Effekt wird durch das Angebot an verschiedenen Studienzentren entschärft.

Die Anerkennung von Modulen ist in der RPO entsprechend der sogenannten Lissabon-Konvention geregelt, wie bereits unter 1.2.1 beschrieben.

1.2.3 Erfüllung landesspezifischer Strukturvorgaben

Entfällt.

1.2.4 Erfüllung weiterer Anforderungen

1.3 **Studiengangskonzept**

(Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.3 ist erfüllt.

Bestandteil des Studiengangskonzepts sind die Zugangsvoraussetzungen, wie sie bereits unter 1.2.1 und 1.2.2 beschrieben sind. Das Konzept setzt danach auf einem Bildungsstand der Studierenden an, der durch ein vorangegangenes Studium ebenso gekennzeichnet ist wie durch Erfahrungszuwachs durch eine regelmäßig mindestens einjährige Berufstätigkeit. Dieser hohe Grad vorausgesetzter Ausbildung ist zudem fachlich eingegrenzt, indem nach § 4 SSB in der Regel ein vorausgegangenes gesundheits- oder pflegewissenschaftliches Studium erforderlich ist, dessen Bildungsziele empirische Methoden, Management und Betriebswirtschaftslehre bereits umfasst haben sollen. Anderenfalls ist (gem. § 4 II-V SSB) ein Pre-Semester zu absolvieren, in dessen Rahmen jeweils fehlende Bildungsziele ergänzt werden.

Auf das insoweit homogenisierte Ausgangsniveau baut der Regelstudienplan auf. Das Studiengangskonzept umfasst die Vermittlung von Fachwissen, unterteilt in die Rubriken Public-Health-Qualifikationen, Management-Qualifikationen und betriebswirtschaftliche Qualifikationen (siehe Abschnitt II, S. 60, wo das Studiengangskonzept unter diesem Blickwinkel sehr einleuchtend in Tabellenform abgebildet ist). Hinzu kommen Methodenqualifikationen – also fachübergreifende Bildungsziele –, welchen in jedem der vier Studiensemester eigene Module zugewiesen sind. Im Lauf des Studiums steigt ihr Anteil zulasten der Module, die dem Bereich Public Health zugeordnet sind.

Wie im entsprechenden Abschnitt (Abschnitt II, S. 53) beschrieben, enthalten die Module 02 und 06 Elemente des Wissensgebiets Public Health. Die Module 04, 08, 11 und 14 sind vor allem dem Wissensgebiet Betriebswirtschaftslehre gewidmet. Modul 14 (Balanced Scorecard) wurde dabei von der Gutachtergruppe hinterfragt, weil dieses Verfahren von Teilen der Wissenschaft bereits als überholt angesehen wird. Die Hochschule führte aber an, dass gerade anhand eines solchen Beispiels eine Methode und Kritik an Denkmodellen sehr gut vorgestellt werden könnten. Somit lasse sich zugleich wissenschaftliches Arbeiten vermitteln bzw. üben. Darüber hinaus wird der Ansatz verfolgt, ein Denken auch jenseits rein finanzieller Bahnen zu ermöglichen.

Bei den Modulen 03, 07, 10 und 13 sind im Schwerpunkt Elemente des Wissensgebiets Ma-

nagement enthalten, wobei die Module 07 und 10 (Gestaltung von Wandel und Innovation sowie Strategische Steuerung von Organisationen und Personal) in dieser Hinsicht das Zentrum darstellen.

Methodenkompetenz wird von der Hochschule als Teil der überfachlichen Kompetenzen gesehen, ebenso wie Selbst- und Sozialkompetenzen. Diese werden integrativ in den Modulen vermittelt. Analytische, strategische und operative Methoden und Kompetenzen werden etwa in den Modulen 03, 05, 07, 09, 10, 11, und 14 behandelt. Im Modul 10 („Strategische Steuerung von Organisationen und Personal“) werden unter anderem die im wissenschaftlichen Diskurs der Personalmanagements und in der Praxis hochrelevanten Themen „Diversity Management“ sowie „demographieorientierte Personalpolitik und altersgerechte Arbeitsgestaltung“ behandelt.

Das Studiengangskonzept sieht keine über die Berufstätigkeit der Studierenden hinausgehenden Praxisanteile vor. Eine Kreditierung dieser beruflichen Praxis ist daher weder möglich, noch ist eine Betreuung, inhaltliche Bestimmung, Qualitätssicherung oder Prüfung der beruflichen Praxis nötig.

Insgesamt bestätigt die Gutachtergruppe, dass die Inhalte, Umfang und Kombination der Module stimmig im Hinblick auf die zugrunde gelegten Bildungsziele aufgebaut sind und adäquate Lehr- und Lernformen vorgesehen sind. Letzteres ist vor dem Hintergrund zu bewerten, dass es sich hierbei um einen Fernstudiengang handelt, der stark mit Elementen des E-Learnings angereichert ist, sogenanntes Blended Learning spielt in der Ausgestaltung des Fernstudiums zunehmend eine Rolle. Darauf geht das Gutachten unter 1.10 noch ein.

Die Studienorganisation gewährleistet die Umsetzung des Studiengangskonzepts. Dazu gehört die Tatsache, dass (in der Phase der vollen Auslastung des Studiengangs) sämtliche Module in jedem Semester angeboten werden. Jede nicht bestandene Prüfung kann gemäß § 24 RPO zweimal wiederholt werden. So können Studierende effektiv vermeiden, dass ihnen im Laufe des Studiums eine „Bugwelle“ nicht bestandener Prüfungen den Fortgang des Studiums übermäßig erschwert. Der konsekutive Aufbau der Module untereinander ist allerdings nicht in den Modulbeschreibungen gekennzeichnet, wie bereits unter 1.2.2 festgestellt.¹ Die Ergänzung dieser Information hat nicht nur anleitenden Charakter für die Interessenten des Studiengangs sondern auch Konsequenzen für die Bereitstellung der Lehrkapazität. Ohne diese Angabe dürfte die Lehrkapazität nicht mit dem Anwachsen der Kohorten korrelieren, sondern müsste vom Start des Studiengangs sämtliche Module tragen können. Die unter 1.2.2 erwähnte Empfehlung lässt sich daher aus dem Blick des Studiengangskonzepts stützen.

Die Hochschule hat mit § 26 RPO eine verbindliche Regel über die Anerkennung andernorts erbrachter Leistungen nach dem „Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11.04.1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ (sog. Lissabon-Konvention) getroffen. Dabei berücksichtigt sie die KMK-Beschlüsse hinsichtlich der Begrenzung der Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten.

Besondere Regeln zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen für den Zu-

¹ Eine rudimentäre Regel dieser Art enthält § 11 SSB, der die Zulassung zur Masterthesis an Bedingungen knüpft.

gang zum Studium sind durch die Ordnungen nicht festgeschrieben (wohl aber für die Prüfungsleistungen). In Anbetracht der Tatsache, dass Fernstudiengänge für körperlich behinderte Studierende ohnehin gegenüber Präsenzstudiengängen eine eher bessere Eignung haben und vor dem Hintergrund, dass jedenfalls das Hamburger Studienzentrum behindertengerecht ausgebaut ist, erscheint eine solche spezielle Regelung am wenigsten notwendig.

1.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Die Studierbarkeit eines Studiengangs hängt unter anderem von der Berücksichtigung der vorgesehenen Eingangsqualifikation ab. Die Gutachtergruppe bestätigt, dass ein erster Studienabschluss und die im Regelfall vorgesehene Berufspraxis von nicht weniger als einem Jahr eine Ausgangssituation darstellen, die das vorgesehene Konzept berücksichtigt. Somit sind die Studieninteressierten per se weder über- noch unterfordert, sondern werden adäquat aufgenommen.

Die Studienplangestaltung ist nach Ansicht der Gutachtergruppe geeignet, das Curriculum in der vorgesehenen Zeit zu absolvieren. Die Workloadannahmen legen allerdings eine sehr hohe Arbeitsbelastung zugrunde. Die Hochschule geht unter Rückgriff auf ihre Erfahrungswerte in Fernstudiengängen davon aus, dass für die Lektüre der insgesamt 74 vorgesehenen Studienbriefe à 50 Seiten je Studiensemester (ohne Masterthesis) durchschnittlich etwa 231 h aufgewendet werden müssen ($18,5 \text{ Studienbriefe je Semester} \times 50 \text{ Seiten} = 925 \text{ Seiten/Semester}$). Die Hochschule legt bei Masterstudierenden eine Rezeptionsgeschwindigkeit von etwa vier Seiten/Stunde zugrunde, woraus rechnerisch 231 h/Semester resultieren. In 23 Wochen aufgeteilt entsteht ein wöchentlicher Zeitaufwand von etwa 10 h für die Lektüre. Der Studienplan berücksichtigt Vor- und Nachbereitungszeiten, die mit 500 h und Präsenzzeiten, die mit 300 h (jeweils ohne Masterarbeit) veranschlagt sind. Daraus resultiert bei identischen Rahmendaten wie zuvor rechnerisch ein zusätzlicher Zeitaufwand von 8,6 h je Woche. Insgesamt ergeben sich daraus 18,6 h Arbeitsbelastung fürs Studium, die neben der normalen Berufstätigkeit entsteht.

Diese Berechnung hält die Gutachtergruppe für plausibel, wenngleich eine Diskrepanz zu den Workloadangaben in den Modulbeschreibungen festzustellen ist. Aus diesen formalen Angaben errechnet sich eine wesentlich höhere Arbeitsbelastung. Eine engmaschige Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Angaben ist deshalb eine wichtige Forderung zum Schutz der Studierenden. Beispielsweise kann eine dahingehende systematische Befragung der Abbrecher – die genau wie in anderen Studiengängen auf einer freien Entscheidung der Studierenden beruhen kann – geeignet sein, die bei der Planung der Arbeitsbelastung zugrunde gelegten Zahlenwerte zu prüfen.

Die Betreuungsangebote erstrecken sich von der Aufbereitung des Studienmaterials über die Präsenzseminare, das Angebot von Übungsklausuren, die Betreuung durch Lehrbeauftragte und Mitarbeiter der Studienzentren, die unter Verwendung zeitgemäßer elektronischer Kommunikationsformen (OLAT, Intranet der Hochschule – Webcampus, siehe § 21 RPO) erreichbar sind, über die Studienfachberater, das Prüfungsamt und – insbesondere für überfachliche Belange – das Studierendensekretariat bis hin zur Organisation der Kommunikation Studierender untereinander.

Die Studienstruktur ist gekennzeichnet durch Einsatz der bereits benannten elektronischen Medien (Studienbriefe werden semester- und personenbezogen im Webcampus zur Verfügung gestellt) und von dreitägigen Präsenzphasen. Insgesamt entfallen etwa 15 % des gesamten Zeitbudgets auf Präsenzzeiten, es ergeben sich je Semester durchschnittlich 75 Stunden. Diese sind zusammengefasst und werden in Blockveranstaltungen an einem Donnerstag/Freitag/Samstag angeboten. Auf diese Weise verbleiben den Studierenden etwa 85 % der Zeit für das Selbststudium, der Vorbereitung von Prüfungen und die Ausarbeitung der Studienarbeiten. Hierbei sind sie in ihrer Zeiteinteilung unter Berücksichtigung ihrer Arbeitszeiten frei.

Nach einer Regelung der AGB des Studienvertrages können Studierende die Regelstudienzeit ohne Einfluss auf die Entgeltspflicht um zwei Semester überziehen. Hinsichtlich der Studierbarkeit ist dies ein günstiger Umstand. Er nimmt allerdings keinen Einfluss auf die Bewertung der Arbeitslast, die sich an der Regelstudienzeit zu orientieren hat. Hierüber enthält § 7 I RPO die missverständliche Formulierung, wonach sich die Regelstudienzeit bei „individueller beruflicher oder privater Belastung im Einzelfall verlängern“ kann. Missverständlich ist dabei der Begriff der „Regelstudienzeit“, die nach dem Wortlaut auf den Einzelfall bezogene Abweichungen zulässt. Nach der Verwendung des Begriffs im Sinne des Akkreditierungsrates ist aber nur eine Regelstudienzeit je Studiengang zulässig. Diese Feststellung ist für die Bewertung der Arbeitsbelastung und somit Studierbarkeit maßgeblich. Hierfür kann bei richtigem Verständnis weder die maximale Ausdehnung des ohne weiteren Entgelts möglichen Studienzeitraums zugrunde gelegt, noch können individuelle Anrechnungsmöglichkeiten berücksichtigt werden. Die Darstellungen im Antragstext zur Frage der Arbeitsbelastung gehen daher teilweise fehl, wenngleich positiv hervorgehoben werden soll, dass aussagekräftiges statistisches Material vorhanden ist und auch sinnvoll ausgewertet wurde.

Die Gutachtergruppe hält es daher unter dem Aspekt der Studierbarkeit für notwendig, eine aussagekräftige Aufklärung der zukünftigen Studierenden sicherzustellen. Sie soll die dringende Empfehlung umfassen, die Berufstätigkeit auf bis zu 30 h/Woche zu reduzieren. Die Ausdehnung der Studienzeit darf dabei als Ausnahmefall, die Anrechnung von Modulen als individuelle Gestaltungsmöglichkeit angesprochen sein. Diese Empfehlung berücksichtigt das eindeutige Votum der zu dieser Fragestellung ausdrücklich befragten Studierenden (anderer Studiengänge), die aufgrund der Signalwirkung eine Verlängerung der Regelstudienzeit ausdrücklich ablehnten. Zu lange Regelstudienzeiten seien ihrer Ansicht nach entmutigend. Die Empfehlung berücksichtigt auch, dass sich das Studienangebot an ein scharf umrissenes Klientel richtet, das in aller Regel selbstbestimmt über die Aufnahme eines weiterbildenden Studiums entscheidet und mit starker Motivation auch große zeitliche Herausforderungen anzugehen bereit ist.

Unter dieser Prämisse erscheinen die Angaben zur studentischen Arbeitsbelastung plausibel.

Prüfungsdichte und -organisation beeinträchtigen die Studierbarkeit nicht. Je Semester sind maximal vier Prüfungsleistungen vorgesehen. Hierbei hat die Hochschule einen ausgeprägt kompetenzbezogenen Mix an Prüfungsformen vorgesehen (dazu unter 1.5) und bereits einen Prüfungsplan für das Jahr 2014 vorgelegt (S. 239 ff). Der Prüfungsplan enthält zudem (fachübergreifende) Hinweise zum Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen, Korrekturrichtlinien und Verfahrensrichtlinien für die Einsichtnahme in schriftliche Arbeiten etc.

Der Prüfungsplan ist von der HFH jeweils in der zweiten Hälfte des Semesters für die zwei

darauffolgenden Semester bekanntzugeben, so sieht es § 11 II RPO vor. Dabei sind nach § 11 III RPO auch die Prüfungsformen zu nennen, die eingesetzt werden sollen, sofern die Modulbeschreibungen hierfür mehrere Optionen enthalten.

Die Gebührenpflicht des Studienangebots soll auch unter dem Blickwinkel der Studierbarkeit angesprochen werden. Hierzu wurde unter den Gutachtern diskutiert, ob die ungleiche Gebührenhöhe für Absolventen der eigenen Hochschule gegenüber anderer Studieninteressierter (vgl. Studienvertrag, S. 277 ff.) als Mobilitätshindernis bewertet wird bzw. die anderweitig akkreditierungsrelevant ist. Die Hochschule verweist hierzu darauf, dass die Gebühren absolut gesehen im Vergleich zu ähnlichen Angeboten privater Hochschulen sehr niedrig seien. Außerdem sei Mobilität aufgrund der verschiedenen Studienzentren, an denen unabhängig vom Wohnort nach freier Wahl sowohl Präsenzzeiten wahrgenommen als auch Prüfungen abgenommen werden können, gerade ein vorteilhafter Aspekt des so organisierten Fernstudiums. Schließlich bestätigten die Studierenden, dass sie in dieser geringen Ungleichbehandlung keine unzulässige Ungleichbehandlung sehen.

Belange von Studierenden mit Behinderungen werden explizit in § 17 I RPO angesprochen. Diese Norm erlaubt es unter anderem in diesem Fall, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen oder die Bearbeitungszeit angemessen zu verlängern. Gleiches gilt für Studienleistungen.

1.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.5 ist erfüllt.

Die Prüfungen modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert und somit dazu geeignet festzustellen, ob die für das jeweilige Modul formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. § 16 RPO stellt einen Katalog von Prüfungsleistungen dar, wobei jede der dort erwähnten Formen gesondert beschrieben ist. Die Beschreibung erstreckt sich auf die Art der Leistung, ihr Ziel und den jeweils möglichen Umfang der Prüfungsleistung. Weitere Prüfungsformen können zudem in den studiengangsspezifischen Bestimmungen (SSB) vorgenommen werden. § 9 SSB greift auf diese Möglichkeit zurück, bestimmt die Form der „Komplexen Übung“ näher (§ 9 I SSB) und legt fest, dass außer in einem Modul Gruppenleistungen zulässig sind.

Diese Regelungstechnik ist leicht zu verstehen und grenzt Prüfungsmethoden anhand ihres Kompetenzbezuges ab. Dies signalisiert nicht nur der Studierenden, was sie in den einzelnen Prüfungen erwartet, sondern beschreibt auch den Prüfern gegenüber abstrakt, welche Methode zur Prüfung der jeweiligen Kompetenzen besonders geeignet ist. Unter anderem darin zeigt sich die Expertise der Hamburger Fernhochschule zur Gestaltung verschriftlichter Lehre.

Die „Komplexen Übungen“ können dabei in verschiedenen Ausprägungen gestaltet werden. Die in den Modulbeschreibungen zur näheren Bestimmung enthaltenen Stichworte wurden während der Begehung erläutert. Die Gutachtergruppe sieht in dieser (teils unbenoteten) Prüfungsform ein besonders kompetenzbezogenes Werkzeug. Im vorgesehenen Umfang komplettiert es auf sinnvolle Weise den Prüfungsmix, der den zu prüfenden Learning Outcomes vollkommen Rechnung trägt.

Jedes Modul schließt mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab. Missverständlich erwähnen die Modulbeschreibungen unter der nicht einschlägigen Rubrik „Prüfung“ auch Studienleistungen. Das bereits unter 1.2.2 angesprochene Problem kann durch Auswechseln der Bezeichnung mit „Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten“ leicht behoben werden.

In manchen Modulen sind Studienleistungen zur Voraussetzung für die Teilnahme an Prüfungen vorgesehen. Aufgrund der in § 24 I RPO festgelegten Wiederholbarkeit stellen sie keine Umgehung des Gebots dar, jedes Modul im Regelfall mit nur einer Prüfung abzuschließen.

Auch unter dem Blickwinkel des Prüfungssystems ist zu prüfen, ob für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen Regelungen zum Nachteilsausgleich vorgesehen sind. Diese Feststellung ist bereits getroffen. § 17 RPO regelt diese Fälle vollumfänglich, erfasst darüber hinaus auch noch chronisch Kranke sowie Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern.

Auf S. 429 ist ein Dokument der HFH beigelegt, welche die Rechtsprüfung der (bereits zum 01.01.2013 in Kraft gesetzten) Rahmenprüfungsordnung und der „Studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Management von Organisationen und Personal im Gesundheitswesen (M.A.)“ bestätigt. Die Hochschule muss zur Vermeidung eines Akkreditierungsmangels nachweisen, dass sie in Kraft gesetzt wurde.

1.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.6 ist erfüllt.

Die Umsetzung des Studiengangskonzepts erfolgt nicht nur am Standort der Hochschule in Hamburg und dem von ihr auf dem Gelände der Evangelischen Stiftung Alsterdorf angemieteten in eigener Verantwortung betriebenen Studienzentrum Hamburg, sondern auch an insgesamt 47 Studienzentren an 39 weiteren Standorten. Vier von ihnen werden als Studienzentrum für den hier in Rede stehenden Studiengang angeboten, nämlich die Zentren Essen, Potsdam, München und Linz (Österreich). Die Leiter dieser Studienzentren waren bei der Begehung anwesend und standen für Fragen zur Verfügung. Die Bindung dieser Studienzentren an die HFH ist über einen Kooperationsvertrag geregelt, dessen Wortlaut den Antragsdokumenten auf Seiten 401 ff beigelegt ist. Daraus geht hervor, dass Betreiber des Studienzentrums die HFH selbst ist (§ 1), die Durchführung des Studiengangs wird im Rechtssinne nicht „anderen“ Organisationen übertragen.

Ferner besteht ein Kooperationsvertrag zwischen der HFH und dem Regionalen Rechenzentrum der Universität Hamburg (RRZ), welcher der Dokumentation ebenfalls (auf S. 407 ff.) beigelegt ist. Die inhaltliche Verantwortlichkeit der Lehre wird dadurch nicht übertragen, sondern lediglich der Ort ihres Angebots. Darin ist keine Kooperation zu sehen, die im Sinne des Akkreditierungskriteriums 2.6 zu beurteilen wäre.

1.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Die HFH hat verständliche und plausible Dokumente zur Ausstattung vorgelegt.

Hinsichtlich des geplanten Personaleinsatzes gibt die Tabelle im Abschnitt I, S. 12 zunächst einen Überblick darüber, wer im Fachbereich Gesundheit und Pflege beteiligt ist. Die Vitae der für den Studiengang vorgesehenen fünf hauptamtlich Lehrenden sind auf S. 147 enthalten. Weitere 18 Personen stehen als wissenschaftliche Mitarbeiter zur Verfügung. Insgesamt verfügt die HFH derzeit über ca. 550 Lehrbeauftragte. Das darunter befindliche Personal, auf das der Fachbereich Gesundheit und Pflege zugreift, ist auf S. 165 ff. aufgeführt.

Aus diesen Informationen leitet die Gutachtergruppe ihre Einschätzung ab, dass die adäquate Durchführung des Studiengangs hinsichtlich qualitativer und quantitativer personeller Ausstattung gesichert ist.

Die qualitative und quantitative sächliche und räumliche Ausstattung des Studiengangs ergibt sich aus den Kooperationsvereinbarungen mit den beteiligten Studienzentren und dem Kooperationsvertrag mit dem Rechenzentrum der Universität Hamburg. Hierzu verweist das Gutachten auf die Ausführungen unter 2.6.

Die Leitung der regionalen Studienzentren ist in der Regel Beschäftigten der HFH übertragen, welche an die Weisung des Präsidenten der Hochschule gebunden sind. Die sachgerechte Zusammenarbeit wird durch regelmäßige Arbeitstagungen der Fachbereiche mit den Verantwortlichen der Studienzentren sichergestellt. Außerdem finden jährlich regionale und zentrale Konferenzen der Lehrbeauftragten mit dem Fachbereich statt (Studienzentren(leiter)-Tagungen).

Die zur Durchführung erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen werden dem Fachbereich zur Verfügung gestellt. So dokumentiert es eine Patronatserklärung des Trägers der HFH, die Hamburger Fern-Hochschule gemeinnützige GmbH. Diese Erklärung ist auf S. 439 beigefügt. Wirtschaftsplan und Jahresabschluss standen der Gutachtergruppe zur Einsicht während der Begehung zur Verfügung.

Für die Erstellung neuer Lehrmaterialien sind nach den Angaben der Hochschule für das kommende Jahr, wenn der Studiengang starten soll, 99.000,00 € vorgesehen. Zur Vorbereitung sind im Jahr 2013 49.000,00 € berücksichtigt, 2015 sind es 44.000,00 €.

Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind in Form einer Betriebsvereinbarung über die internen Weiterbildungsmöglichkeiten vom 24.09.2010 vorgesehen. Danach steht grundsätzlich allen Mitarbeitenden die Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen der HFH offen. Weiterbildungsmaßnahmen finden grundsätzlich während der regulären Arbeitszeit statt, so dass der Teilnahme keine besonderen Hinderungsgründe wie familiäre Verpflichtungen o.ä. entgegenstehen können.

Ein engmaschiges Rückkopplungssystem, die Praxisnähe der Lehrbeauftragten und die üblicherweise kurzen Laufzeiten ihrer Aufträge erzeugen zudem ein sehr bewegliches System, das im Bedarfsfalle eine schnelle Reaktion der Hochschule ermöglicht. Reaktionen sind nicht nur in der Form möglich, Verträge (Lehraufträge) nicht zu verlängern, sondern auch in Form didaktischer Unterstützung. Eine Form der Unterstützung ist die Tatsache, dass sämtliche Studienbriefe eine einheitliche Grundstruktur aufweisen, die der Zielorientierung des Lehrma-

terials Rechnung trägt. Diese Struktur ist als Autorenleitfaden Anlage zu jedem Werkvertrag über die Erstellung eines Studienbriefes. Der Muster-Werkvertrag ist den Akkreditierungsunterlagen auf S. 287 ff. beigefügt.

1.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.8 erfüllt.

Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderungen sind in den vorgelegten Ordnungen dokumentiert.

Die Ordnungen sind derzeit nicht öffentlich im Internet zugänglich, was für einen zukünftigen Studiengang mit noch nicht in Kraft gesetzter Prüfungsordnung gut nachvollziehbar ist. Die Prüfungsordnungen anderer Studiengänge stehen auf der Webseite der HFH zum Download in einer eigenen Rubrik (Downloads) zur Verfügung. Zu erwarten wäre, dass auch die Rahmenprüfungsordnung dort veröffentlicht ist, was aber zurzeit nicht der Fall ist. Die Dokumentation erwähnt, dass den Studierenden zu Beginn des Studiums zahlreiche Dokumente zur Verfügung gestellt werden, darunter diese Ordnungen, Modulübersichten, Prüfungspläne etc. Alle notwendigen Informationen und prüfungsrelevanten Materialien werden darüber hinaus als Mediensendung mit Lieferschein übermittelt.

Im Intranet (WebCampus) steht Studierenden ein virtueller Campus zur Verfügung, der mit personalisierten Log-in-Daten über jeden Internetanschluss erreichbar ist. Von dort aus gelangen Studierende auch auf die Lernplattform OLAT.

Bei der Gutachtergruppe bestehen keine Zweifel, dass für das zukünftige Studienangebot alle Anforderungen an Transparenz- und Dokumentation ebenso erfüllt werden, wie dies für den bereits laufenden Studienbetrieb der Fall ist. Besonders bemerkenswert erscheint ihnen in diesem Zusammenhang, dass für die Lehrenden nicht nur Richtlinien zur Erstellung von Klausuren und Korrekturrichtlinien erstellt sind, die ein einheitliches Niveau sichern. Hinsichtlich dieser Dokumente besteht nach den Richtlinien sogar ein verbrieftes Einsichtsrecht für Studierende, was zudem die einheitliche Bewertungen der Klausurleistungen sicherstellt.

1.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.9 ist zum Teil erfüllt.

Qualitätspolitik und Qualitätssicherung sind in einem eigenen Kapitel des Antrags beschrieben. Demnach ist 2009 eigens zur Qualitätssicherung eine Stelle eingerichtet worden, die bereits wenig später um eine Assistenz erweitert wurde. Die Qualitätsbeauftragte berichtet direkt an den Präsidenten der Hochschule. Zudem hat die Hochschule 2009 einen Steuerkreis Qualität eingerichtet, in dem u.a. die Spitzen der Fachbereiche vertreten sind. Weitere Ausschüsse unterstützen die Arbeit dieses Steuerkreises. Qualitätspolitik und -konzept leiten sich aus dem den Unterlagen beigefügten Leitbild der Hochschule (S. 345 ff.) ab. Aus ihm ergeben sich die in einem weiteren Dokument beschriebenen Leitprinzipien der Qualitätspolitik (S. 355 ff.) und ein im Februar 2013 herausgegebenes Konzeptpapier zur Qualitätssiche-

rung in Studium und Lehre (S. 370 ff.).

Die Gutachtergruppe konnte sich bereits anhand des Antragstextes überzeugen, dass die Hochschule über ein leistungsfähiges Qualitätsmanagement verfügt. Denn die Entwicklung des Studiengangs geht auf umfangreiche Prüfungen zurück, in deren Zentrum Bildung als Element der Zufriedenheit der Anspruchsgruppen steht.

Darüber hinaus wurde die Begehung zur Einsichtnahme in die Broschüren mit Evaluationsergebnissen genutzt. Die Trendlinien dieser Auswertungen ergaben nicht stets einwandfreie Bewertungen durch die Studierenden. Darin sieht die Gutachtergruppe eher den Hinweis auf das Funktionieren der Systeme, zumal ihnen im Gespräch mit den Studierenden auch Beispiele für Verbesserungen genannt wurden, die auf solche Erhebungen zurückzuführen waren. Dazu zählt die Festlegung der Zeitfenster der Präsenzzeiten, aber auch die Einrichtung des nun zur Akkreditierung anstehenden Studiengangs selbst.

Evaluationsergebnisse werden offensichtlich auch für die Entwicklung des Studienangebots und der Studiengänge selbst berücksichtigt.

Die Evaluationsbögen müssen dabei auch Fragen beinhalten, die den Rückschluss auf die Übereinstimmung von Planungszahlen der angenommenen Arbeitsbelastung mit der tatsächlichen studentischen Arbeitsbelastung zulassen. Im Hinblick auf den hier in Rede stehenden neuen Studiengang, bei dem die angenommene Arbeitsbelastung – wie unter 1.4 dargestellt – kritisch bewertet wird, erscheint eine besonders präzise Prüfroutine notwendig. Die Gutachter empfehlen, die vorgesehenen Maßnahmen zu überprüfen und anzupassen.

Der Dokumentation lagen keine Informationen über den Studienerfolg und zum Absolventenverbleib vor, was für einen noch nicht eröffneten Studienbetrieb nicht verwundert. Gegenstand der Akkreditierung ist aber auch im Falle einer Erstakkreditierung, welche Maßnahmen zur Untersuchung des Studienerfolgs und zum Absolventenverbleib vorgesehen sind. Hierzu fehlen präzise Angaben. Die in der Begehung vorgelegte Statistik des Fachbereichs über Kennzahlen zur Abbrecherquote (die auch noch vergleichsweise niedrig ausfällt) zeigen, dass zumindest die Abbrecher registriert und ausgewertet werden. Die Gutachtergruppe empfiehlt nicht zuletzt für eine erfolgreiche Reakkreditierung des Studiengangs, ein System zur Erhebung des Absolventenverbleibs einzurichten.

1.10 Studiengänge mit besonderem Profilspruch

(Kriterium 2.10, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.10 ist erfüllt.

Die Inhalte eines weiterbildenden Masterstudiengangs sollen die beruflichen Erfahrungen berücksichtigen und an diese anknüpfen (vgl. KMK-Vorgaben, A 4).

Hierzu äußert sich der Antragstext unter Bezug auf die studiengangsspezifischen Besonderheiten ausführlich (Abschnitt II, S. 29 ff.). Der Entwicklung des Curriculums ist demnach eine vielschichtige Ermittlungsarbeit vorausgegangen, die Experteninterviews und die Befragung von aktuell Studierenden sowie Absolventen einschlägiger Studiengänge ebenso umfasste wie eine Konkurrenzanalyse. Die wesentlichen Ergebnisse dieser Erhebungen und der Einfluss auf die Gestaltung des Studiengangs sind jeweils mit Stichpunkten dargestellt. Es resultieren zielgruppenspezifische Besonderheiten, die in einem gleichnamigen Kapitel auf Seite 33 zusammengefasst sind. Das Studienprogramm richtet sich an eine Gruppe berufserfahre-

ner Praktiker aus mittleren oder höheren Leitungsfunktionen in Einrichtungen des Gesundheitswesens. Deshalb kann bspw. das Modul „Empirische Methoden I“ für das Verständnis der Komplexität von Strukturen im Gesundheitswesen beispielhaft auf eine im Bereich der Gesundheitswissenschaft grundlegende und deshalb unter den Studierenden als bekannt vorausgesetzte Disziplin anknüpfen, nämlich die Epidemiologie.

Beantragt ist die Akkreditierung eines berufsbegleitenden Fernstudiengangs, dessen Konzept die Verwendung von E-Learning-Elementen enthält und der als weiterbildender Masterstudiengang ausgeprägt ist.

Fachlich und didaktisch-methodisch ist er ohne Zweifel auf Hochschulniveau, und zwar exakt auf Masterniveau konzipiert. Die berufliche Erfahrung der Studierenden wird im Curriculum berücksichtigt und knüpft daran an. Dies zeigt sich bspw. darin, dass die Bedeutung demographischer orientierter Personalpolitik Gegenstand des Studiums ist. Dieser Umstand hat besondere Auswirkung im Gesundheitswesen, weil sie sich auf beiden Seiten der Arbeitswelt zeigen, nämlich im Bereich der Anbieter (Gesundheitsunternehmen aller Art) wie auch im Bereich der Abnehmer von Gesundheitsdienstleistungen.

Bei berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudiengängen ist nach einer Handreichung des Akkreditierungsrates im Rahmen der Akkreditierung zu prüfen, wie die Hochschule die Angemessenheit der tatsächlichen Arbeitsbelastung neben der Berufstätigkeit der Studierenden und somit die Studierbarkeit des Studiengangs gewährleistet.

Das Studienmodell geht von einer Vollerwerbstätigkeit ihrer Studierenden aus. Darum sind sowohl der Workload je Semester auf 25 ECTS-Punkte gesenkt, als auch die Zuordnung von Stunden je ECTS-Punkt innerhalb der zulässigen Bandbreite auf den geringsten Wert, nämlich 25 h festgelegt. Die zu diesem Aspekt befragten Studierenden ähnlicher Studiengänge bestätigten, dass bei einer Studiendauer von fünf Semestern eine gehörige Anspannung erforderlich sei, die Arbeitsbelastung aber als zumutbar erachtet wird.

Das spezifische Zeitbudget Berufstätiger ist bei der Entwicklung des Studienangebots berücksichtigt, dies zeigt sich u.a. darin, dass Präsenzveranstaltungen zu Blöcken konzentriert sind, die auch samstags angeboten werden.

Beim Studiengang handelt es sich um ein curricular verfasstes, durch (Studien- und Prüfungs-)Ordnung geregeltes Studienangebot, das auf deinen akademischen Abschluss ausgerichtet ist. Lehren und Lernen erfolgt über zeitliche und räumliche Distanz. Es handelt sich daher um ein Fernstudienangebot im Sinne der Akkreditierungskriterien. Weil das Erreichen der Qualifikationsziele maßgeblich unter Einsatz elektronischer Medien erfolgt, die für die webbasierte Präsentation und Distribution von Lehrmaterialien sowie zur Unterstützung lernbezogener Interaktion und Kommunikation eingesetzt werden, kann er zugleich als E-Learning-Studiengang beschrieben werden.

In diesen Fällen müssen besondere Anforderungen an die Darstellung der Lehrkapazität unter Berücksichtigung des für den Studiengang zur Verfügung stehenden Deputats erfüllt sein. Präsenzphasen sollen zu mindestens einem Drittel mit hauptberuflich der Hochschule zugeordnetem Personal bestritten werden. Die Besonderheit des Studienkonzeptes besteht jedoch gerade in verschriftlichter Lehre. Die Erstellung von Studienbriefen braucht keine stete Lehrpräsenz, sondern vor allem eine hohe Qualität bei der Erstellung und Überwachung der Aktualität. In diesem Sinne argumentiert die Stellungnahme der HFH zur Kapazitätsverordnung, welche den Akkreditierungsunterlagen auf S. 433 beigefügt ist. Die Qualität der

Studienbriefe ist in inhaltlicher Hinsicht unter anderem durch fünf Professoren der Hochschule sichergestellt, die dem Studiengang zugeordnet sind. Präsenzveranstaltungen werden durch sie jedoch nur ausnahmsweise abgehalten. Hierfür setzt die Hochschule auf die Tätigkeit der Lehrbeauftragten. Eine Liste des für den Studiengang vorgesehenen Personals ist auf S. 165 ff. enthalten. Unter ihnen befindet sich eine Vielzahl von Professoren. Eine exakte Einsatzplanung kann noch nicht vorgelegt werden, da dies von der Anzahl Studierender abhängt, die erst im kommenden Jahr ihr Studium beginnen sollen.

Unter den geschilderten Verhältnissen und Berücksichtigung der Tatsache, dass die Pflegewissenschaften erst in den letzten Jahren eine starke Akademisierung erfahren haben und sich dem entsprechend berufungsfähiges Personal erst noch heranbildet, hält die Gutachtergruppe die Konzeption der Hochschule für geeignet und hirneichend.

Die Literaturversorgung am Wohn- und Arbeitsort ist insbesondere durch die regionalen Verbundkataloge der Deutschen Hochschulbibliotheken, durch überregionale Verbundkataloge und Portale sichergestellt, die im WebCampus in kommentierter Form aufgeführt und zugänglich sind. Fachspezifische Literaturrecherche steht den Studierenden ebenso über das Intranet zur Verfügung. Dort finden sie eine kommentierte Datenbankauswahl, die zwölf stets aktualisierte Fachdatenbanken mit Literatur und statistische Daten umfasst. Studierende können über diese Angebote hinaus auf die öffentlich zugänglichen Universitäts-, Hochschul-, und Staatsbibliotheken zugreifen, die an den Standorten der Studienzentren in 95 % aller Fälle innerhalb von 30 Minuten zu erreichen sind.

Die gesamte webbasierte Infrastruktur erscheint durch die Kooperation mit dem Rechenzentrum der Hamburg Universität sichergestellt.

Ein Kritikpunkt wurde unter der Gutachtergruppe dennoch diskutiert und konnte während der Begehung nicht entkräftet werden: Zwar erscheinen die technischen Voraussetzungen für Blended Learning unter Einsatz von E-Learning-Methoden gegeben, es bestehen aber Zweifel am aktiven Einsatz dieser Mittel. Sowohl bei den Lehrenden als auch unter den Studierenden (anderer Studiengänge) erschien die Neigung zur Nutzung dieser Instrumente nicht hinreichend ausgeprägt. Mag dies für einen Bachelorstudenten noch hinnehmbar sein, war sich die Gruppe darin einig, dass die Fähigkeit der Masterstudenten zum Umgang mit diesen Mitteln als Teil ihres Ausbildungsprofils und nicht nur als Hilfsmittel des Lernprozesses anzusehen ist. Nach ihrer Ansicht erscheint dies als leicht zu behebbender Mangel: Indem die Teilnahme Studierender an Einführungskursen für OLAT verpflichtend vorgeschrieben wird, sollen die Hürden zum Einsatz dieser Technologie gesenkt werden. Empfehlenswert erscheint ihnen auch die Einführung in das didaktische Konzept von OLAT für Lehrende.

1.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Die Hochschule hat Konzepte für die Förderung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit für Studierende in besonderen Lebenslagen formuliert und beiden Aspekten eigene Ausführungen gewidmet.

Die Antragsdokumentation differenziert ferner nach Ausprägung von Geschlechtergerechtigkeit hinsichtlich des Lehrpersonals und den Studierenden. Einer während der Begehung

ausgehändigten Statistik zufolge setzend sich die Studierenden des Fachbereichs aus ca. 70 % Frauen und knapp 30 % Männern zusammen. Der Frauenanteil bei den Professuren liegt im Fachbereich nicht unter 50 %.

Gemäß § 87 HmbHG ist eine Stabstelle der Gleichstellungsbeauftragten einzurichten. Dort werden genderbezogene Belange bei der Stellenbesetzung berücksichtigt und sowie derartige Belange von Studierenden und Mitarbeitenden vertreten. Dieses Konzept wirkt sich auch auf Ebene des Studiengangs aus, ohne dass hierüber konkrete Beispiele angeführt werden (können).

Nach § 87 HmbHG ist auch die Einrichtung einer Stabstelle eines Behindertenbeauftragten vorgesehen. Der Konzernschwerbehindertenvertreter der DAA-Stiftung Bildung und Beruf (einer der Gesellschafter) ist auch für die Hochschule zuständig, zudem ist eine Behinderterbeauftragte an der Hochschule selbst ernannt. Zum Konzept gehört auch die Konzernintegrationsvereinbarung über die berufliche Eingliederung behinderter Menschen in der DAA-Gruppe.

Die HFH sieht ihren bildungspolitischen Beitrag unter anderem darin, Berufstätigen, darunter auch solchen ohne Abitur, den Zugang zu akademischer Bildung zu ermöglichen. Aus ihnen rekrutieren sich potentiell auch die Studierenden des hier zur Akkreditierung anstehenden Studiengangs. Die Möglichkeit des (berufsbegleitenden) Fernstudiums bewirkt in besonderem Maße die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, insbesondere von Berufen gesundheitlicher und/oder sozialer Bedarfe.

§ 17 RPO enthält Regelungen für die Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern und betont die Schutzbestimmungen zum Mutterschutz und über die Elternzeit.

1.12 Zusammenfassende Bewertung

Das Studienangebot geht auf eine umfangreiche Bedarfsermittlung zurück, welche die Einrichtung, die inhaltliche Ausrichtung und die spezielle Form des Weiterbildungsmasters als berufsbegleitendes Fernstudium gleichermaßen umfasste. Der ambitionierte Studienplan stellt hohe Anforderungen an das Zeitmanagement der Studierenden. Gleichzeitig wird ihnen von der HFH ein ausgeklügeltes Konzept präsentiert, das vier zentrale Qualifikationsstränge umfasst, nämlich Public Health, Management, Betriebswirtschaftslehre und wissenschaftliche Methodenlehre. Die Studierenden können auf ein bewährtes Lehr- und Lernsystem mit guter Betreuungsdichte und qualifiziertem Personal zurückgreifen. Ein wirksames Qualitätssicherungssystem sichert die angemessene Entwicklung des Studiengangs.

Abschnitt II: Abschließendes Votum der Gutachter/-innen

1 Management von Organisationen und Personal im Gesundheitswesen (M.A.)

1.1 Empfehlungen:

- Angesichts der hohen Gesamt-Arbeitsbelastung der Studierenden soll ihnen gegenüber vor Studienantritt deutlich gemacht werden, worauf sie sich einstellen müssen. Dies kann durch Aufnahme entsprechender Hinweise in den SSB, vor allem aber in den Informationsbroschüren geschehen.
- Die Gutachtergruppe empfiehlt die Aufstellung eines didaktischen Konzepts für alle Lehrenden, das die verpflichtende Teilnahme an Einführungskursen für den Einsatz der E-Learning-Instrumente vorsieht.

1.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter empfehlen der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Management von Organisationen und Personal im Gesundheitswesen mit dem Abschluss Master of Arts mit folgenden Auflagen für die Dauer von fünf Jahren zu beschließen.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 25/2012)

1.3 Auflagen:

- Die Studiengangsspezifischen Bestimmungen müssen die für den Studiengang einem ECTS-Punkt zugordnete Arbeitsbelastung zutreffend mit 25 h wiedergeben. Die Ordnung muss in Kraft gesetzt werden. (Kriterium 2.2, Drs. AR 25/2012)
- Die Modulbeschreibungen müssen durch die Angaben „Voraussetzung für die Teilnahme“ und „Verwendbarkeit des Moduls“ ergänzt werden. Zudem ist die „Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten“ einzufügen. (Kriterium 2.2, Drs. AR. 25/2012)
- Die Studierenden müssen zum effektiven Einsatz der E-Learning-Elemente (OLAT) den Umgang mit diesen Instrumenten beherrschen. Die Hochschule muss diese Befähigung durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, bspw. durch verpflichtende Teilnahme an Einführungsveranstaltungen. (Kriterium 2.3, 2.10, Drs. AR 25/2012)
- Die vom Studiengangskonzept vorgesehene hohe Arbeitsbelastung der Studierenden muss durch ein engmaschiges Evaluationssystem überprüft werden, das einen präzisen Abgleich von angenommener Arbeitsbelastung mit der tatsächlichen ermöglicht. Im Rahmen solcher Qualitätssicherungsmaßnahmen müssen auch Erhebungen zum Studienerfolg und Verbleibstudien vorgenommen und ausgewertet werden. (Kriterien 2.4, 2.9, 2.10, Drs. AR 25/2012)

Abschnitt III: Weiterer Verlauf des Verfahrens

1 Stellungnahme der Hochschule



Hamburger Fern-Hochschule • Alter Teichweg 19 • D-22081 Hamburg

Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur
Herr Stefan Claus
Referent
Lilienthalstrasse 1
30179 Hannover

Fachbereich Gesundheit und Pflege
Prof. Dr. Johannes Möller, MPH
Dekan

Hamburg, 5. Juni 2013

Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht der Gutachter (Az: 1345-1-1)

Sehr geehrter Herr Claus,

danke für die Zuleitung des Akkreditierungsberichts, zu dem ich fristgerecht wie folgt Stellung nehme.

Der Bericht zeigt, dass die Gutachtergruppe sich mit dem Masterstudiengang des Fachbereiches Gesundheit und Pflege der HFH Hamburger Fern-Hochschule intensiv auseinander gesetzt hat. Sie würdigt das Konzept und bestätigt, dass alle elf Kriterien des Deutschen Akkreditierungsrats erfüllt (bzw. wie Kriterium 2.9 teilweise erfüllt) sind. Das ist eine gute Nachricht.

Ich möchte Sie lediglich darauf hinweisen, dass die Regelstudienzeit 4 Semester zuzüglich eines Semesters für die Masterarbeit beträgt. Außerdem ist die jährliche Aufnahmekapazität uneingeschränkt. Und eine Personalentwicklung ist durchaus gegeben (siehe S. 12, 13, 23 des Antrags). Die drei Punkte wurden vor Ort dargelegt.

Angeregt durch die Gutachtergruppe wurde in den Studiengangsspezifischen Bestimmungen (SSB) die studienfische Arbeitsbelastung mit 25 Stunden pro Creditpoint nachgetragen. Die korrigierten SSB wurden inzwischen vom Fachbereichsrat angenommen und vom Senat der HFH Hamburger Fern-Hochschule gemeinsam mit der entsprechenden Rahmenprüfungsordnung (RPO) in dessen Sitzung vom 3.6.2013 beschlossen. Entsprechende Belege (SSB und Beschlussaufstellung der Senats-sitzung) finden Sie anbei. RPO und SSB treten am 1.1.2014 (Beginn des Studiengangs) in Kraft.

Bitte berücksichtigen Sie diese Darlegungen in Ihrem Bericht.

Die Empfehlung der Gutacher, die englische Bezeichnung des Studiengangs im Diploma Supplement zu korrigieren, wird verwirklicht. Es ist beabsichtigt, den Studiengang folgendermaßen zu bezeichnen: „Management of Organisations and Human Resources in Health Services“. Auch für diese Anregung bedanken wir uns.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Johannes Möller, MPH
Dekan

Anlagen:

- Studiengangsspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Management von Organisationen und Personal im Gesundheitswesen (M.A.)
- Beschlussaufstellung zur Senatssitzung vom Montag, 3. Juni 2013

2 SAK-Beschluss

Die SAK nimmt die Stellungnahme der Hochschule vom 05.06.2013 zur Kenntnis und sieht einen formalen Mangel als behoben an, sodass die erste von der Gutachtergruppe empfohlene Auflage entfallen kann. Die SAK stimmt dem Bewertungsbericht der Gutachter im Wesentlichen zu. Die auf Seite 12 des Bewertungsberichts offenbarte Inkonsistenz nimmt die SAK zum Anlass, eine weitere Auflage zur zeitlichen Konzeption des Studiengangs auszusprechen.

Die SAK begrüßt die in der Stellungnahme vorgeschlagenen Maßnahmen, sieht die Mängel hierdurch aber noch nicht als vollständig behoben an, weil sie sich nicht auf diese beziehen.

Die SAK beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Management von Organisationen und Personal im Gesundheitswesen mit dem Abschluss Master of Arts mit folgenden Auflagen für die Dauer von fünf Jahren.

- 1. Die Modulbeschreibungen müssen durch die Angaben „Voraussetzung für die Teilnahme“ und „Verwendbarkeit des Moduls“ ergänzt werden. Zudem ist die „Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten“ einzufügen. (Kriterium 2.2, Drs. AR. 25/2012)*
- 2. Die Studierenden müssen zum effektiven Einsatz der E-Learning-Elemente (OLAT) den Umgang mit diesen Instrumenten beherrschen. Die Hochschule muss diese Befähigung durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, bspw. durch verpflichtende Teilnahme an Einführungsveranstaltungen. (Kriterien 2.3, 2.10, Drs. AR 25/2012)*
- 3. Es muss formale Übereinstimmung zwischen planerischen und den für die Studierbarkeit zugrunde gelegten Angaben (18,6 h/Woche versus Angaben in den Modulbeschreibungen) über die Arbeitsbelastung der Studierenden hergestellt werden. (Kriterium 2.4, Drs. AR 25/2012)*
- 4. Im Rahmen von Qualitätssicherungsmaßnahmen müssen auch Erhebungen zum Studienerfolg sowie Verbleibstudien vorgenommen und ausgewertet werden. (Kriterien 2.4, 2.9, 2.10, Drs. AR 25/2012)*

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann, oder dass die Akkreditierungsfrist nicht auf die Frist gemäß Ziff. 3.2.1 oder 3.2.4 verlängert wird, sofern die Akkreditierungsfrist wegen der Auflagen gemäß Ziff. 3.2.3 verkürzt wurde.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 25/2012).